Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1798-1799)

Artikel: Ueber ein Gesez gegen Hazardspiele

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jaslin ftimmt von herzen dem Beschluß bei; aufs Spiel zu seben oder nicht; der Staat barf baber nicht nur im Leman, auch in andern Kantonen ver feine Freiheit nicht fo weit einschranten, darf eine breiten fich so falsche, jeden guten Burger beunruht folche Disposition über sein Eigenthum nicht verbies gende Gerüchte.

Schloffen und die Resolution angenommen.

Ueber ein Gesez gegen Hazardspiele.

gr. Rathes über Safard; und andere bohe Spiele, auf einen Commissionalbericht von Muret, ohne Discussion verworssen. Wir liefern hier eine Meinung, die durch Zufall nicht vorgetragen werden konnte, in der aber die Verwerffungsgrunde mit vieler Klarheit aus, einander gefest find.

ber geradeju frantt, oder mas nach fte, nothe ju halten, ich eine Zwangspflicht habe; benn, wenn wendige Beranlagung ber Rranfung der Rechte ich einen folchen Bertrag breche, fo verlete ich bas kann kein anderer senn, als der sicherste und freieste sich anheischig macht. Der Staat verlezt also die Genuß der Nechte eines jeden Staatsburgers; in heiligkeit der Vertrage, wenn er über Versprechen, diesem Zwek liegt es, daß jeder Staatsburger seine also über Vertrage nicht Recht halt; er verlezt seinen Freiheit, seine Nechte nur in so weit eingeschrankt eigenen 3wet. 4) Die Resolution ift endlich dem wissen will, als nothig ift, damit die Freiheit und Prinzip der Gleichheit entgegen; denn sie will Beamte, die Nechte anderer, so wie meine eigenen, möglich die fich gegen dieses Geset verfehlen, ftarter bestraft

ten; benn ber Gefeggeber barf nicht die Gittlichfeit Duret verlangt, daß die jahlreichen Petitionen, der handlungen erzwingen. Aus diefem ergiebt fich, Zeugniffe ber patriotischen Gefinnungen jener daß, wenn unter Befannten in Privatgefellschaft Das lemanischen Gemeinden find, 8 Tage auf dem Bureaufzardspiel gespielt wird, dieses nicht verbotten werden barf, benn niemand wird babei in feinen Rechten ges Diefes und auf Luthi's v. Gol. Antrag, die frankt. Deffentliche Spielhaufer hingegen, Das ift, Einschreibung ihrer Namen ins Protocoll wird be, Saufer, wo Unbefannte bloß hoher Hazardspiele wee gen, gufammen tommen, Saufer, Die jedermann offen fteben, folche Saufer bieten fcon eine nabere Berans lagung jur Rrantung ber Rechte anderer bar; Spies ler von Profession begeben fich babin; Betrug ift fast unvermeidlich; gesezwidrige Sandlungen von man; cherlei Urt, Unficherheit ber Personen und bes Gis genthums finden da flatt. Spielhaufer feben baber unter unmittelbarer Aufficht ber Polizei, und burfen Der Genat hat am 10. Jan. ben Befchlug bes je nuch Beldaffenheit ihrer Ginrich ung gang verbos ten werben. Unter bem Gefichtspunft ber Rechtmas figfeit betrachtet, ift die Refolution in mehrern Rufs fichten verwerflich. Denn 1) macht fie feinen Unter, fchied zwifchen öffentlichen Spielbaufern und zwischen Privatgefellschaften unter Befannten, wo jufallig ges fvielt wird. 2) Führt fie eine Inquifition in das Pris vatleben ein, benn, wenn jemand von ungefehr unter Die erste Frage in Betreff dieser Resolution scheint irgend ein Bedienter denunziere ihn, so geschieht es mir die fenn ju muffen: ift der Gefeggeber befugt, zufolge der Einladung des Gefetes. Das ift uns Sagardspiele zu verbieten? benn, wenn es um neue rechtmäßig. Denn in meinem Sause bin ich nieman-Gefete gu thun ift, foll die erfte Frage immer fenn: dem fur handlungen, Die niemand beleidigen, vers ist das Geseg rechtmäßig? die zweite, ist es zweimaßig? antwortlich. 3) Berbietet die Resolution, jemandem Ich frage also, ist ein Berbot ber hazardspiele über Spielschulden Recht zu halten; das ist wieder rechtmäßig? ich antworte, der Geseggeber barf nur unrechtmäßig. Auch eine Spielschuld ift ein Bers bas berbieten, mas die Rechte ber Burger entwe fprechen, ift ein Bertrag mit einem andern, welchen ber Burger ift; benn der 3met bes Staats ift und Recht bes andern, welches ju handhaben ber Staat und wirklich werden konnen; was diese Freiheit, diese wissen, als andere Burger. Der Beamte darf nur, Rechte nicht verlezt, ist mir erlaubt, darf mir nicht als Beamter, bestraft werden für Handlungen, berwehrt werden. die seinen Amtspflichten entgegen sind; Handlungen Run aber wer hagardspiele fpielt, verfügt nur aber, die auffer feinen Umteberrichtungen find, und iber sein Sigenthum, giebt nur sein Sigenthum nicht gerade die se betreffen, sind nicht anders anzuschem Jusall preiß; er handelt vielleicht unsittlich; er feben, als handlungen jedes andern Privatmanns, regt in sich eine verderbliche Leidenschaft, die ihn unbezwinglich beherrscht, ihm eine kostbare Zeit raubt, und ihn um Vermögen bringen kann; aber dafür ist wegen des Spielverbotes stärker bestraft werden, er nur seinem Gewissen verantwortlich. Wenn er dem die handhabung dieses Geseges aufgetragen ware. nicht betrügt, so frankt er fein Recht eines andern, denn diesem steht es gleichfalls frei, sein Sigenthum und sehlt also gegen das Princip der Gleichheit.